

Geschäftsprüfungskommission Grosshöchstetten
Wolfgang Freyer, Präsident
Möschbergweg 20
3506 Grosshöchstetten
079 698 92 66
wolfgang.freyer@bluewin.ch

An

- Antragsteller auf Geschäftsprüfung
"Wärmeverbund Neuhus"
- Gemeinderat
- Interessierte Öffentlichkeit
- Zur Kenntnis: VR ENGH AG

Grosshöchstetten, 08.12.2024

Zwischenbericht Geschäftsprüfung "Wärmeverbund Neuhuspark"

Geschätzte Antragsteller, Gemeinderatsmitglieder, interessierte Personen

Die Geschäftsprüfungskommission Grosshöchstetten (GPK) informiert mit diesem Zwischenbericht über die Prüfung der Geschäfte und Handlungen im Zusammenhang mit dem Wärmeverbund Neuhuspark.

Ausgangslage

Die Abklärungen betreffend Ablösung der Ölheizungen der Gemeindeligenschaften durch ökologische Heizsysteme haben eine lange Vorgeschichte. Bereits in früheren Legislaturperioden wurden Abklärungen getätigt. Im Jahr 2017 wurde die Möglichkeit der Nutzung von Grundwasser abgeklärt und als nicht realisierbar verworfen. Im Jahr 2019 wurde im Auftrag des Gemeinderats (GR) durch Energie 360° AG eine Studie durchgeführt mit Bewertung verschiedener Alternativen. Dabei wurden auch Wärmepumpen berücksichtigt. Als sinnvollste Lösungen resultierten Wärmeverbund oder lokale Pelletheizungen pro Gebäude.

Anlässlich der Sanierung des ehemaligen Spitals, des heutigen Neuhusparks, entstand der Vorschlag eines Wärmeverbunds (WV) mit Standort der Wärmezentrale auf dem Gelände des Neuhusparks, mit dem Neuhuspark und der Gemeinde als grossen Abnehmern. Der GR hat entschieden diese Möglichkeit zu prüfen, um dabei strategische Überlegungen umzusetzen, insbesondere zur Ablösung der aktuell vorhandenen Ölheizungen und der zukünftigen ökologischen Beheizung der Schulhäuser Alpenweg und Schulgasse, Gemeindeverwaltung, Turnhallen bzw. der neuen 3-fach-Turnhalle und weiterer Liegenschaften.

Planung Wärmeverbund

Nach diversen Vorgesprächen beauftragte der GR den Verwaltungsrat (VR) der ENGH AG am 08.03.2022 mit der Planung des WV Neuhuspark, der Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu dessen Realisierung und der Eröffnung eines neuen Geschäftsfelds Anbieten von Heizwärme. Am 24.03.2022 wurde der Auftrag zur Machbarkeitsstudie gemeinsam durch ENGH und Gemeinde Grosshöchstetten unterzeichnet, finanziert durch die Gemeinde, subventioniert durch den Kanton.

Die Machbarkeitsstudie wurde am 22.07.2022 durch die Firma GUNEP AG, Jegenstorf abgeschlossen, beinhaltend Abklärungen zum Energiebedarf, zu Standort, möglichem Netz und zugehörigen Kostenschätzungen. Die Machbarkeitsstudie kam zum Schluss, dass Realisierung und Betrieb wirtschaftlich möglich sind.

Der VR der ENGH beantragte im Anschluss die Weiterführung des Projekts, welche vom GR mit Beschluss vom 20.09.2022 genehmigt wurde.

Der VR hat unter Nutzung von Ressourcen der Energie Belp AG, die seit dem 01.01.2022 vom VR mit der Geschäftsleitung der ENGH beauftragt ist, die weitere Planung des WV vorgenommen. Die Energie Belp AG betreibt selbst 2 Wärmeverbünde und verfügt über entsprechendes Wissen. Bis Herbst 2023 schritt das Projekt trotz bekanntem knappem Terminrahmen nur langsam voran, mit mehrmals wechselndem Energiebedarf der geplanten Wärmebezüger, mit Kommunikationsproblemen zwischen VR und GR und ausstehenden Entscheiden.

Im Herbst 2023 zeigte die von der ENGH durchgeführte Netzanalyse des Elektrizitätsnetzes der ENGH gravierenden Investitionsbedarf auf.

Noch im Oktober 2023 signalisierte der "alte" VR die Realisierung des Wärmeverbunds und erhielt vom GR die Zusage, die vom VR geforderten Darlehen und Bürgschaften in Höhe von CHF 1.5 Mio. den Stimmberechtigten in einer Abstimmung zu beantragen.

Entscheid VR ENGH

Der VR ENGH entschied am 23.11.2023 den vom GR als Vertreter der Eigentümerin der ENGH (Gemeinde Grosshöchstetten) erteilten Auftrag zur Realisierung des WV Neuhus nicht umzusetzen und diesen Auftrag abzulehnen. Begründet wurde dies mit dem Investitionsbedarf im Elektrizitätsnetz und der aus Sicht des VR nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit des geplanten WV Neuhus, sowie einer fehlenden Finanzierbarkeit des Projekts Wärmeverbund.

Interessenskonflikte zwischen VR und GR resultieren aus den Interessen des VR ein wirtschaftlich erfolgreiches Unternehmen zu führen und einem GR, der an einer gesicherten, kostengünstigen Grundversorgung mit Energie, der Strategie der Gemeinde, aber auch gleichzeitig einer Dividende für den Steuerhaushalt interessiert ist. Konflikte sind hier vorprogrammiert.

In dieser Sachlage hat sich der abgewählte VR aufgrund seiner negativen Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Wärmeverbunds aus Sicht der ENGH gegen das Projekt entschieden. Er ist damit seiner Verantwortung dem Unternehmen gegenüber gerecht geworden, hat sich aber somit geweigert den Auftrag der Eigentümerin (Gemeinde, vertreten durch GR) auszuführen. Der GR hingegen sah eine ungeeignete Berechnungsmethode und ging von einem wirtschaftlich realisierbarem Wärmeverbund aus.

Die GPK hat diesbezüglich lediglich die vom VR gelieferten Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit zur Kenntnis genommen, ohne diese im Detail nachprüfen zu können.

Absetzung VR

In der Folge entschied der Gemeinderat, aufgrund seiner anderslautenden Beurteilung der Situation, 4 der 5 VR-Mitglieder, mit Ausnahme des im VR einsitzenden GR-Vertreter Peter Däpp, abzuwählen.

Auf 01.12.2023 berief der GR eine Universalversammlung ein, die das Obligationenrecht für Aktiengesellschaften explizit vorsieht. An dieser wurden die 4 VR Ruedi Sutter, Ulrich Brunner, Thomas Zumbrennen und Adriano Toma durch den Vertreter der Eigentümerin, das heisst die Delegation des Gemeinderats, aufgrund eines Beschlusses des GR, abgewählt.

Auf Beschluss des GR wurden Gemeindepräsidentin Christine Hofer und Gemeinderat Magnus Furrer in den Verwaltungsrat der ENGH AG gewählt. Als Präsident des VR wurde Magnus Furrer gewählt. Der VR bestand somit ab dem 01.12.2023 aus 3 Mitgliedern, die gleichzeitig auch Mitglieder des Gemeinderats waren: Magnus Furrer, Präsident; Christine Hofer Vize-Präsidentin; Peter Däpp, Mitglied.

Gemäss Statuten der ENGH besteht der VR aus 3 bis 5 Mitgliedern, was gegeben war. Die Statuten fordern 1 Mitglied des GR im VR. Dieses war gegeben. Eine Beschränkung der Anzahl Mitglieder GR im VR ist nicht definiert.

Die Statuten fordern, dass der VR so zu wählen ist, dass die erforderlichen Fachkenntnisse angemessen vertreten sind. Die Art der Fachkenntnisse ist nicht definiert. Auf den ersten Blick scheinen die Fachkenntnisse ungenügend zu sein. Magnus Furrer hat an der Besprechung der GR-Delegation mit der GPK am 12.12.23 festgehalten, dass der GR den VR baldmöglichst mit qualifizierten Mitgliedern erweitern möchte, da die Fachkenntnisse der aktuellen GR-Mitglieder begrenzt seien, aber diese gegebenenfalls in Form eines Beratungsmandats eingekauft werden können. Diese Aussage wurde an der Gemeindeversammlung vom 14.12.2023 wiederholt. Wohlwollend betrachtet sind zumindest grundlegende Fachkenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Politik (gemeindeeigene AG mit Grundversorgungsauftrag), Bau, Projekte, Führung eines Gremiums bei den 3 neuen VR-Mitgliedern vorhanden.

Alle Fachkenntnisse können durch einen VR nicht abgedeckt werden. Zudem kann der aktuelle VR auf eine vom alten VR evaluierte und eingesetzte Geschäftsleitung in der Energie Belp AG zählen. Durch den VR Peter Däpp, der zudem längere Zeit Präsident des VR war, wird die Kontinuität sichergestellt. Für die angekündigte begrenzte Zeit bei ruhigem Geschäftsgang kann dies ausreichen, auch wenn Bedenken bleiben. Für einen zukunftsgerichteten VR bestand jedoch dringender Handlungsbedarf.

Im Zuge der Abklärungen zur rechtlichen Seite der Ablösung des VR im Dezember 2023 hat die GPK keine Rechtsverletzungen feststellen können. Das Vorgehen entspricht dem Aktien- und Obligationenrecht, sowie weiteren geprüften Rechtsnormen. Auch der GR selbst hat vorgängig Abklärungen zur Rechtmässigkeit vorgenommen. Die GPK hat diesen Vorgang somit als rechtlich zulässig bewertet und ihre Untersuchungen diesbezüglich abgeschlossen.

Wiederbesetzung VR

Der Verwaltungsrat wurde 6 Monate später, am 27.05.2024 neu besetzt. Neben den verbleibenden VR-Mitgliedern Magnus Furrer (Präsident VR und GR) und Christine Hofer (Vizepräsidentin VR und Gemeindepräsidentin), wurden 3 externe Mitglieder rekrutiert und gewählt, womit das Thema Fachkompetenz als erledigt zu bewerten ist. Die Situation wurde abgeschwächt, aber bezüglich der beiden GR-Mitglieder bleiben die Sachverhalte Interessenskonflikte (siehe oben), eingeschränkte Kontrollmechanismen und Ausstandspflicht im GR erhalten.

Decharge

An der Generalversammlung der ENGH vom 27.05.2024 wurde dem VR (abgewählter VR und neu gewählter VR für die Zeit bis zum 31.12.2023) für das am 31.12.2023 endende Geschäftsjahr 2023 Decharge erteilt. Da der GR die Arbeit des abgewählten VR als korrekt bewertet hat und der neue VR gemäss heutigem Stand der Kenntnisse im Zeitraum bis 31.12.2023 keine finanziell bindenden Beschlüsse getätigt hat, ist dieser Entscheid des GR aus Sicht der GPK korrekt.

Die Erteilung der Decharge für das Geschäftsjahr 2024 ist durch den GR detailliert zu prüfen. Sie darf erst erteilt werden, wenn alle Folgen der vom VR gefällten Beschlüsse bekannt sind und sichergestellt ist, dass kein Schaden entstanden ist oder entstehen wird.

Entscheide VR

In der Zeit vom 01.01.2024 bis zur Wahl des neuen VR am 27.05.2024 fällte der aus den Mitgliedern M. Furrer, Chr. Hofer u. P. Däpp gebildete VR die Entscheide zur Realisierung des Wärmeverbunds in Form von Bau der Heizzentrale im Wert von ca. CHF 2'750'000.-, und er erstellte die Cashflow-Planung für die ENGH inkl. Wärmeverbund. Der VR vergab die Aufträge und unterzeichnete die

Verträge mit dem Neuhuspark bezüglich Dienstbarkeiten, Miete und Wärmelieferung zu fixen, aber indizierten, Preisen mit 30-jähriger Laufzeit.

Dies im klaren Wissen um die zu erwartenden Kosten in Höhe von mindestens CHF 4.5 bis über 5 Millionen, um die nicht gesicherte Finanzierung der ausgelösten Aufträge und des ganzen Wärmeverbunds. Zudem hat der GR nicht die Kompetenz grössere Summen Kapital bereitzustellen, sondern kann diese lediglich bei den Stimmberechtigten beantragen. Somit konnte also nicht sicher damit gerechnet werden, dass das nötige Kapital auch tatsächlich zur Verfügung stehen würde. Die 3 Verwaltungsräte haben gegenüber der GPK klar kommuniziert, dass sie diese Entscheide eigenständig und unabhängig vom Gemeinderat gefällt haben, womit sie diese auch vollständig verantworten. Die Entscheide fielen unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen des GR, aber eigenständig und völlig unabhängig von GR-Entscheiden. Es gab lediglich die Zusage des GR finanzielle Mittel bei den Stimmberechtigten zu beantragen und dem geplanten Anschluss der Gemeindeliegenschaften. Auch diesbezüglich war allen Beteiligten bekannt, dass diese Anschlüsse nicht gesichert, sondern möglicherweise noch vom zuständigen Gemeindeorgan (GR, Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) zu bewilligen sind.

Duldung durch GR

Der GR wurde regelmässig in Ressortberichten über die gefällten Entscheide und dem damit drohenden Liquiditätsengpass der ENGH AG informiert. Der GR hat somit um das Vorgehen der VR gewusst und hat dieses geduldet. Auch die Verletzung der Vorgabe in der Eigentümerstrategie "vorausschauende Planung von Investitionsentscheiden" (3.2) wurde toleriert.

Die GPK hat den GR mehrmals darauf hingewiesen, dass diese Duldung nicht akzeptabel ist und Handlungsbedarf gegenüber dem VR besteht.

Zu den Detailvorgängen innerhalb der ENGH kann die GPK keine Beurteilung abgeben, da die ENGH nicht in den Zuständigkeitsbereich der GPK fällt (kein Recht auf Einsicht in die internen Unterlagen der ENGH). Die GPK kann sich nur auf die der GPK bekannten von der ENGH an den GR abgegebenen Unterlagen stützen.

Ausstandspflicht

Da der GR als Vertreter der Eigentümerin den VR beaufsichtigt, wurde diese Aufsicht möglicherweise eingeschränkt. Durch die Ausstandspflicht der VR-Mitglieder in den Sitzungen des GR wäre gemäss vorgenommenen Abklärungen die Kontrolle aufgrund abstrakter Rechtsgrundsätze als gegeben anzunehmen und die Situation zulässig. Aber bei Ausstandspflicht der 3 VR-Mitglieder im GR scheint der handelnde GR stark limitiert.

Die von der GPK mit dem AGR (Amt für Gemeinde und Raumordnung) abgeklärte und vom GR eingeforderte Ausstandspflicht wurde durch den GR erst am 20.08.2024 anerkannt und bis dahin nicht umgesetzt, so dass diese Unabhängigkeit nicht gewährleistet war. Die Diskussionen im GR während der entscheidenden Phase zum Bau der Wärmezentrale der ENGH wurden unter der Beteiligung der GR-Mitglieder, die auch VR-Mitglieder waren, vorgenommen und getätigt.

Der GR berief sich dabei auf den Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern.

In einer erst nach Insistieren der GPK durchgeführten Rechtsabklärung wurde dann festgestellt, dass die VR-Mitglieder im GR ausstandspflichtig sind.

Ab diesem Zeitpunkt wurde die Ausstandspflicht umgesetzt, was zur absurden Situation führte, dass Gemeindepräsidentin, GR-Vizepräsident und zuständiger Ressortleiter in den Ausstand treten mussten, während die übrigen 4 GR die Geschäfte diskutieren und entscheiden mussten.

Irritierend in diesem Zusammenhang ist, dass das AGR im Jahr 2022 die bis dahin liberale Praxis, die solche Doppelmandate duldeten, änderte, dies aber anscheinend nicht an die Gemeinden kommunizierte.

Gemeinderatsbeschlüsse, bei welchen die Ausstandspflicht verletzt worden ist, sind laut mündlicher juristischer Auskunft rechtsgültig, wenn sie nicht innert 30 Tagen angefochten worden sind. Die Beschlüsse sind somit rechtskräftig. Der GR hat im fraglichen Zeitraum bezüglich WV keine kritischen Beschlüsse getätigt, sondern lediglich das Vorgehen des VR geduldet.

Eigentümerstrategie

Auch beim Beschluss der Anpassung der Eigentümerstrategie wurden die Forderungen der GPK bezüglich Ausstandspflicht ignoriert und die Anzahl GR im VR von 1 auf 2 erhöht.

Die Anpassungen in der Eigentümerstrategie können zwar politisch/inhaltlich kritisiert werden, liegen aber in der Kompetenz des GR.

Die Eigentümerstrategie wurde jedoch durch den VR nicht vollumfänglich berücksichtigt Punkt 3.2 "Investitionsentscheide [...] müssen vorausschauend geplant werden...".

Kompetenzen ENGH

Innerhalb der ENGH hat der VR im Rahmen der internen Richtlinien grossen Handlungsspielraum, ohne diesen im Einzelfall gegenüber dem GR rechtfertigen zu müssen. Durch die Gründung der ENGH AG hat diese viele Freiheiten erhalten und wurde von den limitierten Kreditkompetenzen der Gemeindeorgane befreit. Damit wurde sie aber als privatrechtliche AG auch der Kontrolle durch die Stimmberechtigten und die GPK entzogen.

Andererseits sind die VR-Mitglieder für ihr Handeln verantwortlich und können bei grob fehlerhaftem Handeln und Verschulden auch persönlich für Schäden, die sie in ihrem Amt durch fehlerhaftes Handeln verursacht haben, haftbar gemacht werden.

Fokus GPK

Da die GPK rechtlich nicht für die ENGH zuständig ist konzentrierten sich die Prüfungsaktivitäten auf die Handlungen des Gemeinderats.

Die grundlegenden Entscheide, die zur aktuellen finanziellen Lage der ENGH führten, wurden innerhalb der ENGH getroffen.

Seitens GR gibt es bezüglich WV keine Entscheide über Kredite, in denen der GR seine Kompetenzen überschritten hat.

Kreditkompetenzen GR

Die bisherige Praxis zur Ermittlung des zuständigen Organes für die Kredite im Zusammenhang mit dem geplanten Anschluss der Gemeindelienschaften an den WV wurde aufgrund der Intervention der GPK angepasst. Neu ist klar, dass neben den einmaligen Anschlussgebühren und den jährlichen Grundgebühren auch die Heizkosten als wiederkehrende Kosten (und somit 5-fach zu werten) für die Bestimmung des beschlussfassenden Organs zu berücksichtigen sind.

Andererseits wurde seitens der GPK anerkannt, dass jede Gemeindelienschaft für sich angeschlossen werden kann und die Kredite für den Anschluss mehrerer Gemeindelienschaften nicht zusammengerechnet werden müssen.

Urnenabstimmung

Die oben erwähnte Zusage gegenüber dem VR zur Beantragung finanzieller Mittel für die ENGH hat der GR mittlerweile eingelöst, indem er, auf Antrag der ENGH bezüglich Bereitstellung finanzieller Mittel, einen Kredit in Höhe von CHF 4 Mio. für Darlehen und Bürgschaften zugunsten der ENGH in einer Urnenabstimmung beantragt hat.

Das Vorgehen dazu war korrekt.

In der Urnenabstimmung vom 24.11.2024 ist der Antrag des GR auf Gewährung von Darlehen und Bürgschaften in Höhe von CHF 4 Millionen deutlich abgelehnt worden mit 1'129 Nein- zu 521 Ja-Stimmen. Dies stellt für die ENGH eine grosse Herausforderung dar.

Aufgrund der aktuellen Situation (kurzfristig Engpass Liquidität, mittelfristig fehlende Finanzierung Wärmeverbund/Stromgeschäft) sind der VR und der GR nun gefordert Lösungen zu finden. Die Bestimmungen des Übertragungsreglements sind dabei einzuhalten.

Auf Seiten des GR kommen bei allen weiteren Entscheiden, für die es finanzielle Mittel der Gemeinde braucht, die kreditrechtlichen Zuständigkeiten zum Tragen. Somit müssen bei Krediten grösser als CHF 200'000.- (grösser CHF 100'000 mit fakultativem Referendum) die Stimmberechtigten in die Entscheide eingebunden werden.

Die GPK wird die Handlungen der zuständigen Organe weiter aufmerksam verfolgen und prüfen.

Fazit

Das öffentliche Recht regelt in unzähligen Erlassen die Kompetenzen und Pflichten von Gemeinden, Gemeinderat und den handelnden Organen sehr genau. Somit sind die Vorschriften auch für Gemeindebetriebe sehr detailliert verfügbar, nachschlagbar und geregelt.

Die Konstellation mit der ENGH als privatwirtschaftlicher Aktiengesellschaft, die sich zu 100% in Gemeindebesitz befindet und durch den Gemeinderat als Vertreter der Eigentümerin Gemeinde Grosshöchstetten kontrolliert und gesteuert wird, hingegen ist kaum explizit geregelt.

Dies ermöglicht grosse Spielräume, deren Grenzen nicht exakt definiert sind. Diese Grenzen müssen Fall für Fall individuell beurteilt werden. Diese Spielräume wurden im vorliegenden Fall teils bis an die Grenzen genutzt.

Dieser zweite Zwischenbericht wurde erstellt basierend auf dem aktuellen Stand der Erkenntnisse nach der abgelehnten Urnenabstimmung. Er beinhaltet auch die Resultate des ersten, nicht publizierten Zwischenberichts.

Im Anhang werden die wesentlichen Aspekte übersichtlich zusammengetragen. Der vorstehend dargestellte Zusammenhang ist zu beachten.

Sobald weitere wesentliche Erkenntnisse vorliegen und fundiert beurteilt werden konnten wird die GPK einen weiteren Bericht zum Thema verfassen.

In der Zwischenzeit bedankt sich die GPK für das Vertrauen in ihre Arbeit und die Geduld für das Abwarten der Resultate dieser und der weiteren Abklärungen.

Geschäftsprüfungskommission Grosshöchstetten

Wolfgang Freyer, Präsident

Heinz Hadorn, Vizepräsident

Stefan Graf, Mitglied

Adrian Müller, Mitglied

Micha Riechsteiner, Mitglied

ANHANG

Zusammenfassung der Resultate der Beurteilung

- Die Abwahl des VR war rechtmässig.
- Die Wahl von ausschliesslich 3 GR-Mitgliedern in den VR ist zulässig.
- Die VR-Mitglieder sind im GR ausstandspflichtig.
- Aufgrund früherer liberaler Praxis, dokumentiert in einem allgemein anerkannten Kommentar zum Gemeindegesetz, und nicht kommunizierter Änderung der liberalen Praxis durch das AGR, ist diese Tatsache von GR erst spät akzeptiert worden
- Dem Gesetz ist mit der Ausstandspflicht bezüglich Interessenkonflikten Genüge getan. Im vorliegenden Fall ist dies zumindest unbefriedigend.
- Die Entscheide des GR sind trotz Verletzung der Ausstandspflicht rechtsgültig.
- Die 3 VR-Mitglieder haben versichert, dass sie sämtliche Entscheide bezüglich dem Wärmeverbund eigenständig und eigenverantwortlich vorgenommen haben.
- Die Entscheide der VR-Mitglieder zur Realisierung und Beauftragung der Ausführungsarbeiten wurden gefällt im Wissen, dass die Finanzierung nicht gesichert ist.
- Diese Entscheide haben zu finanziellen Problemen der ENGH geführt.
- Der GR war durch Ressortberichte informiert und hat als Vertreter der Eigentümerin Gemeinde Grosshöchstetten nicht eingegriffen und das Vorgehen geduldet.
- Der GR hat in keinem Entscheid bezüglich WV seine Kreditkompetenz überschritten.
- Wichtige Hinweise und Forderungen der GPK wurden nicht angenommen und erst nach Insistieren der GPK und weiteren Abklärungen anerkannt.
- Für die Bestimmung des zuständigen Organs für den Beschluss möglicher Kredite zum zukünftigen Anschluss der Gemeindelienschaften an den WV sind die Energiekosten als wiederkehrende Kosten zu berücksichtigen.
- Die Kredite für den Anschluss von Gemeindelienschaften können für jede Gemeindelienschaft separat beschlossen werden und müssen nicht zusammengezählt werden.
- Die Erteilung der Decharge für das Geschäftsjahr 2023 war korrekt.
- Die Erteilung der Decharge für das Geschäftsjahr 2024 ist durch den GR detailliert zu prüfen. Sie darf erst erteilt werden, wenn alle Folgen der vom VR gefällten Beschlüsse bekannt sind und sichergestellt ist, dass kein Schaden entstanden ist oder entstehen wird.
- Die beantragten Darlehen und Bürgschaften in Höhe von CHF 4 Mio. zur Deckung der Finanzierungslücke wurden in einer Urnenabstimmung abgelehnt.
- Das Vorgehen dazu war korrekt.
- VR und GR sind nun gefordert eine Lösung zu finden. Die Bestimmungen des Übertragungsreglements sind dabei einzuhalten.